



Brüssel, den 4. März 2026  
(OR. en)

6588/26

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2026/0069 (NLE)**

---

---

**PECHE 61**  
**UK 53**

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                            |
| Eingangsdatum: | 3. März 2026                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2026) 109 final                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Betr.:         | Vorschlag für eine<br>VERORDNUNG DES RATES<br>zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 zur Festsetzung der<br>Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte<br>Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der<br>Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern |

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 109 final.

Anl.: COM(2026) 109 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.3.2026  
COM(2026) 109 final

2026/0069 (NLE)

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Mit der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates<sup>1</sup> wurden die Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen diese Fangmöglichkeiten geändert werden, um den neuesten wissenschaftlichen Gutachten und Entwicklungen Rechnung zu tragen.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>2</sup> (GFP) (im Folgenden „Grundverordnung“) festgelegten Zielen, die unter anderem bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten, d. h. der Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, zu verfolgen sind. Eines der Ziele der GFP besteht darin, Bestände wieder auf ein Niveau zu bringen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und sie auf diesem Niveau zu halten. Damit soll sichergestellt werden, dass die EU-Fischereien sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich und sozial nachhaltig betrieben werden.

#### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU, insbesondere mit der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) und sollen dazu beitragen, einen guten Umweltzustand zu erreichen, insbesondere in Bezug auf Deskriptor 3, wonach sich alle kommerziell genutzten Fische und Schalentiere innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden müssen.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

#### **• Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

#### **• Subsidiarität**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2026/249 des Rates vom 26. Januar 2026 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 (ABl. L, 2026/249, 30.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/249/oj>).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

<sup>3</sup> Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj>).

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Grundverordnung sowie den Ergebnissen multilateraler oder bilateraler Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern, auch im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO), zugeteilt. Folglich sollten die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien nach Möglichkeit auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Erwägungen festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 und Artikel 17 der Grundverordnung können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, wie die ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten nach bestimmten in diesen Artikeln festgesetzten Kriterien auf Schiffe unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum bei der Aufteilung der zugeteilten Quoten im Einklang mit dem von ihnen bevorzugten sozialen/wirtschaftlichen Modell zur Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten.

- **Wahl des Instruments**

Da mit dem Vorschlag eine bestehende Verordnung geändert werden soll, ist eine Verordnung das am besten geeignete Rechtsinstrument.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat die Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2026“ (COM(2025) 296 final) konsultiert.

In ihren Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission hat diese Antworten bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) haben einen Rahmen für die wissenschaftlichen Gutachten des ICES erarbeitet. Dieser Rahmen gründet auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und einem Peer-Review durch unabhängige Sachverständige. Die wissenschaftlichen Gutachten des ICES werden auf der Grundlage dieses Rahmens und zur Ermöglichung der Umsetzung der Ziele und Vorschriften der Grundverordnung erstellt, wie von der Kommission gefordert.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich des Vorschlags ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Dabei werden Initiativen von Interessenträgern und Beiräten

berücksichtigt, wenn sie vom ICES positiv bewertet wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des Ziels des höchstmöglichen Dauerertrags eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit ist, da diese drei Ziele nicht getrennt voneinander erreicht werden könnten.

Was die Fangmöglichkeiten für Bestände von RFO und mit Nicht-EU-Ländern gemeinsam bewirtschaftete Bestände angeht, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Aspekte zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der EU mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung (EU) 2026/249 des Rates wie nachstehend erläutert geändert werden.

#### **Mit dem Vereinigten Königreich vereinbarte Abhilfemaßnahmen**

Im Jahr 2025 führten die Union und das Vereinigte Königreich bilaterale Konsultationen über die Festsetzung einer großen Zahl zulässiger Gesamtfangmengen (TACs) für 2026, einschließlich bestimmter operativ mit diesen TACs verbundener Maßnahmen, für Bestände, die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>4</sup> (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) aufgeführt sind. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einem am 10. Dezember 2025 von den Delegationsleitern unterzeichneten schriftlichen Protokoll<sup>5</sup> festgehalten.

Wie im schriftlichen Protokoll dokumentiert, kamen die Delegationsleiter überein, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, dass die Abhilfemaßnahmen für Kabeljau, Schellfisch und Wittling in der Keltischen See und in der Irischen See sowie für Seezunge und Scholle im

---

<sup>4</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj)).

<sup>5</sup> [https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/fisheries/international-agreements/northern-agreements\\_de](https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/fisheries/international-agreements/northern-agreements_de).

Ärmelkanal grundsätzlich spätestens ab dem 1. Juni 2026 für beide Parteien gelten sollten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, da die betreffenden Bestände gemeinsam bewirtschaftet werden. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Vertragsparteien den Abschluss ihrer jeweiligen internen Verfahren notifiziert haben, die für die Annahme dieser Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, da seitens des Vereinigten Königreichs möglicherweise Gesetzgebungsverfahren für das Inkrafttreten einiger der betreffenden Maßnahmen erforderlich sind. Das Vereinigte Königreich hat den Kommissionsdienststellen mitgeteilt, dass der Abschluss seiner internen Verfahren für die Annahme mancher dieser Abhilfemaßnahmen im Recht des Vereinigten Königreichs noch aussteht.

Wie derzeit in Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2026/249 festgelegt, treten die für Kabeljau, Schellfisch und Wittling in der Keltischen See vereinbarten Abhilfemaßnahmen am 1. Juni in Kraft.

Die für Kabeljau und Wittling in der Irischen See sowie für Seezunge und Scholle im Ärmelkanal vereinbarten Abhilfemaßnahmen treten in den Gewässern der EU und des Vereinigten Königreichs in Kraft, sobald das Vereinigte Königreich das Datum des Abschlusses seiner internen Verfahren für die Annahme der einschlägigen Maßnahmen mitgeteilt hat. Bis konkretere Informationen des Vereinigten Königreichs über den erwarteten Abschluss seiner einschlägigen internen Verfahren zur Annahme der Maßnahmen vorliegen, wird der Beginn der Anwendung der Abhilfemaßnahmen für Kabeljau und Wittling in der Irischen See sowie für Seezunge und Scholle im Ärmelkanal im vorliegenden Vorschlag mit „pm“ (*pro memoria*) gekennzeichnet. Sobald die erforderlichen Informationen des Vereinigten Königreichs eingegangen sind, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag im Wege eines Non-Papers aktualisieren, in dem ein Geltungsbeginn für diese Maßnahmen am oder nach dem 1. Juni 2026, dem in der Verordnung (EU) 2026/249 festgelegten Geltungsbeginn, vorgeschlagen wird.

### **Sandaal in der Nordsee**

Mit der Verordnung (EU) 2026/49 wurde die TAC für Sandaal (*Ammodytes* spp.) und dazugehörige Beifänge in den Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4, den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a (Nordsee) und den Unionsgewässern der ICES-Division 3a (Skagerrak und Kattegat) für 2026 vorläufig als „noch festzusetzen“ gekennzeichnet, bis der ICES das wissenschaftliche Gutachten für den betreffenden Bestand für 2026 veröffentlicht hat.

Der ICES hat sein wissenschaftliches Gutachten für Sandaal im ICES-Untergebiet 4 und in der ICES-Division 3a für 2026 am 27. Februar 2026 veröffentlicht. Anschließend an die Veröffentlichung dieses Gutachtens werden die EU und das Vereinigte Königreich im Einklang mit Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit bilaterale Konsultationen über die Höhe dieser TAC für 2026 führen. Bis das Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, wird der Text des einschlägigen Erwägungsgrundes der Verordnung (EU) 2025/669 des Rates<sup>6</sup> im vorliegenden Vorschlag in eckigen Klammern aufgenommen und die TAC für 2026 für Sandaal und dazugehörige Beifänge im ICES-Untergebiet 4 und in den ICES-Divisionen 2a und 3a mit „pm“ (*pro*

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2025/669 des Rates vom 31. März 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L, 2025/669, 1.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/669/oj>).

memoria) gekennzeichnet. Sobald das Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag im Wege eines Non-Papers aktualisieren, in dem die TAC für 2026 in der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Höhe vorgeschlagen wird.

### **Makrele im Nordostatlantik**

Makrele (*Scomber scombrus*) im Nordostatlantik ist Gegenstand von jährlichen Konsultationen der Küstenstaaten über die Bewirtschaftung dieses Bestands und stellt einen Bestand dar, der auch von der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) bewirtschaftet wird.

Da die Konsultationen der Küstenstaaten zwischen der EU, den Färöern, Grönland, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich im Dezember 2025 noch nicht abgeschlossen waren und die NEAFC auf ihrer Jahrestagung vom 11. bis 14. November 2025 keine Empfehlung zur Festsetzung der TAC für Makrele angenommen hat, wurden mit der Verordnung (EU) 2026/249 vorläufige EU-Quoten für Makrele für das erste Halbjahr 2026 festgesetzt. Angesichts der Saisonabhängigkeit der Fischerei auf Makrele wurden die vorläufigen EU-Quoten auf 90 % der vom ICES empfohlenen Höhe<sup>7</sup> festgesetzt, was dem seit 2021 angewandten Ansatz<sup>8</sup> entspricht.

Unter Berücksichtigung der bilateralen und multilateralen Konsultationen über die Bewirtschaftung des Makrelenbestands und vor Ablauf der vorläufigen EU-Quoten am 30. Juni 2026 sollte der Rat unter Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit EU-Quoten für Makrele für 2026 festlegen. Die Quoten sind in diesem Vorschlag mit „pm“ gekennzeichnet, die Kommissionsdienststellen werden diesen aber in Kürze im Wege eines Non-Papers, in dem die entsprechenden EU-Quoten für 2026 vorgeschlagen werden, aktualisieren.

### **Zugang zur Fischerei auf skandinavischen Atlantikhering und Blauen Wittling**

Da die bilateralen Konsultationen zwischen der EU und Norwegen über den Zugang zu ihren jeweiligen Gewässern für die Fischerei auf Hering (*Clupea harengus*) (Skandinavischer Atlantikhering) und Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*) im Nordostatlantik zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung (EU) 2026/249 noch nicht abgeschlossen waren, wurden die entsprechenden Zugangsrechte für 2026 in der genannten Verordnung mit „noch festzusetzen“ gekennzeichnet.

Bis das Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, werden die Zugangsrechte in diesem Vorschlag mit „pm“ gekennzeichnet. Sobald das Ergebnis der Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag im Wege eines Non-Papers aktualisieren, in dem diese Zugangsrechte für 2026 in der mit Norwegen vereinbarten Höhe vorgeschlagen werden.

### **Kabeljau in der Nordostarktis**

---

<sup>7</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202689.v2>.

<sup>8</sup> Ansatz auf der Grundlage eines gemeinsamen Anteils der EU und des Vereinigten Königreichs von 49,29 % der TAC für Makrele nach Anwendung der Quotenübertragungen, die sich aus der Umsetzung der Tabellen B bzw. F in Anhang 36 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ergeben.

Mit der Verordnung (EU) 2026/249 wird eine vorläufige EU-Quote für Kabeljau (*Gadus morhua*) in den Svalbard-Gewässern und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b (Nordostarktis) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2026 festgesetzt, bis eine Referenz-TAC für Kabeljau in der Nordostarktis für 2026 vorliegt.

Nach der Festsetzung dieser Referenz-TAC für 2026 sollte die endgültige EU-Quote für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b für 2026 festgesetzt werden. Daher wird vorgeschlagen, diese endgültige EU-Quote für 2026 auf der Grundlage der Referenz-TAC für 2026 und des historischen Anteils der EU an Nordost-Arktischem Kabeljau festzusetzen.

## ICCAT

Die Fischereiaufwandsbeschränkungen für EU-Schiffe, die in einem Teil des Übereinkommensbereichs der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), östlich von 45° W, einschließlich des Mittelmeers, Roten Thun (*Thunnus thynnus*) befischen, sowie die maximale Einsatzmenge und Kapazität für EU-Aufzuchtbetriebe von Rotem Thun in diesem Gebiet beruhen auf den Angaben in den jährlichen Fangplänen gemäß den Artikeln 11, 13 und 15 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup>. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Pläne gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2053 bis zum 31. Januar jedes Jahres. Diese Pläne werden anschließend von der Kommission zusammengestellt und für die Erstellung eines jährlichen Plans der EU verwendet, der dem ICCAT-Sekretariat gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Erörterung und Genehmigung übermittelt wird. Bis zur Übermittlung des jährlichen Plans der EU an die ICCAT und der Genehmigung dieses Plans durch die ICCAT werden im vorliegenden Vorschlag der Text des einschlägigen Erwägungsgrundes der Verordnung (EU) 2025/669 in eckigen Klammern aufgenommen und die Fischereiaufwandsbeschränkungen der EU und die maximale Einsatzmenge und Aufzuchtkapazität der EU für 2026 mit „pm“ gekennzeichnet. Sobald der jährliche Plan der EU von der ICCAT genehmigt wurde, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag im Wege eines Non-Papers aktualisieren, in dem diese Fischereiaufwandsbeschränkungen und die maximale Einsatzmenge und Aufzuchtkapazität für 2026 vorgeschlagen werden.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/2053 beantragen, dass höchstens 5 % ihrer jährlichen Quote für Roten Thun im ICCAT-Übereinkommensbereich östlich von 45° W vom Vorjahr auf das folgende Jahr übertragen werden. Stellen die Mitgliedstaaten einen solchen Antrag, so müssen sie der Kommission einen überarbeiteten jährlichen Fangplan vorlegen. Auf der Grundlage dieser überarbeiteten jährlichen Fangpläne legt die Kommission dem ICCAT-Sekretariat gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2053 einen überarbeiteten jährlichen Plan der EU zur Erörterung und Genehmigung vor. Noch ausstehend: i) die mögliche Aufnahme eines Antrags auf Übertragung der EU-Quote von 2025 auf 2026 in den jährlichen Plan der EU durch die Kommission und die Genehmigung solcher Überarbeitungen des jährlichen Plans der EU

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

durch die ICCAT und ii) die Verfügbarkeit von Daten über die Quotennutzung durch die Mitgliedstaaten für diesen Bestand im Vorjahr; der Wortlaut des einschlägigen Erwägungsgrunds der Verordnung (EU) 2025/669 wird in eckigen Klammern aufgenommen und die TAC für Roten Thun im Atlantik östlich von 45° W für 2026 wird in diesem Vorschlag mit „pm“ gekennzeichnet. Sobald der jährliche Plan der EU von der ICCAT genehmigt wurde und Daten über die Quotennutzung durch die Mitgliedstaaten vorliegen, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag im Wege eines Non-Papers aktualisieren, in dem vorgeschlagen wird, die Quoten dieser Mitgliedstaaten für diesen Bestand für 2026 entsprechend zu ändern. Bei der Berechnung der angepassten Quoten der Mitgliedstaaten werden sowohl die Unter- als auch die Überfischung durch die Mitgliedstaaten im vorangegangenen Jahr berücksichtigt. Bei Überfischung sind Quotenkürzungen nach den Verfahren der Artikel 105 und 107a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates<sup>10</sup> vorzunehmen.

Darüber hinaus kann gemäß den Artikeln 8a, 17b und 18b der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> die jährliche Quote eines Mitgliedstaats für i) Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im ICCAT-Übereinkommensbereich, ii) Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im ICCAT-Übereinkommensbereich sowohl nördlich von 5° N als auch südlich von 5° N und iii) Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im ICCAT-Übereinkommensbereich sowohl nördlich von 5° N als auch südlich von 5° N im Einklang mit den einschlägigen ICCAT-Empfehlungen vom vorletzten Jahr auf ein bestimmtes Jahr übertragen werden. Daher wird vorgeschlagen, die Quoten der betreffenden Mitgliedstaaten für diese Bestände für 2026 entsprechend anzupassen. Bei der Berechnung der angepassten Quoten der Mitgliedstaaten werden sowohl die Unter- als auch die Überfischung durch die Mitgliedstaaten im vorletzten Jahr berücksichtigt. Bei Überfischung sind Quotenkürzungen nach den Verfahren der Artikel 105 und 107a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vorzunehmen.

## SPRFMO

In der Verordnung (EU) 2026/249 werden die TACs im Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) vorläufig auf null festgesetzt, und die operativ mit den TACs verbundenen Maßnahmen werden vorübergehend beibehalten, bis das Ergebnis der vom 2. bis zum 6. März 2026 stattfindenden Jahrestagung 2026 der SPRFMO vorliegt.

Bis das Ergebnis dieser Jahrestagung vorliegt, werden im vorliegenden Vorschlag der Wortlaut des entsprechenden Erwägungsgrundes der Verordnung (EU) 2025/669 in eckigen

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2107/oj>).

Klammern aufgenommen und die TACs im SPRFMO-Übereinkommensbereich mit „pm“ gekennzeichnet. Sobald das Ergebnis dieser Jahrestagung vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag im Wege eines Non-Papers aktualisieren, in dem diese TACs für 2026 in der im Rahmen der SPRFMO vereinbarten Höhe vorgeschlagen werden.

## NPFC

Bis das Ergebnis der 10. Tagung der Kommission für die Fischerei im Nordpazifik (NPFC), die vom 14. bis 17. April 2026 stattfinden soll, vorliegt, wurden mit der Verordnung (EU) 2026/249 für den Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027 die Fangmöglichkeiten für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) im NPFC-Übereinkommensbereich vorläufig auf null festgesetzt.

Diese Fangmöglichkeiten sollten mit „noch festzusetzen“ gekennzeichnet werden. Damit soll ab dem 1. Juni 2026 im Anschluss an die Tagung der NPFC die Fischerei auf Japanische Makrele für EU-Fischereifahrzeuge beginnen, denen eine Fanggenehmigung gemäß den Artikeln 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> erteilt wurde.

## IATTC

Mit der Verordnung (EU) 2026/249 wurden zwei Gruppen von Schonzeiten für Ringwadenfänger der EU im Übereinkommensbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) für 2026 festgelegt, während derer diesen Schiffen die Fischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) verboten ist. Außerdem wurden mit der genannten Verordnung die entsprechenden Schonzeiten für Schiffe verlängert, deren jährliche Fänge von Großaugenthun im IATTC-Übereinkommensbereich im Vorjahr bestimmte Werte überschritten haben.

Im Einklang mit den von der IATTC auf ihren Jahrestagungen 2021, 2024 und 2025 angenommenen Maßnahmen sollten diese Bestimmungen dahin gehend geändert werden, dass die erste Gruppe von Schonzeiten im gesamten IATTC-Übereinkommensbereich gilt, während die zweite Gruppe von Schonzeiten weiterhin nur in einem bestimmten Gebiet gilt. Darüber hinaus sollten diese Bestimmungen dahin gehend angepasst werden, dass die Verlängerungen der Schonzeiten für Ringwadenfänger der EU auf der Grundlage ihrer Fänge von Großaugenthun im IATTC-Übereinkommensbereich im Vorjahr nur für die erste Gruppe von Schonzeiten und somit nicht mehr für die zweite Gruppe von Schonzeiten gelten.

Am 20. Januar 2021 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2021/56<sup>13</sup> zur Umsetzung bestimmter Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den IATTC-Übereinkommensbereich in EU-Recht angenommen. In

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2403/oj>).

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2021 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 24 vom 26.1.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/56/oj>).

Artikel 8 der genannten Verordnung sind Maßnahmen für Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus longimanus*) festgelegt. Artikel 40 der Verordnung (EU) 2026/249 überschneidet sich in diesem Themenbereich mit der Verordnung (EU) 2021/56 und enthält Anforderungen, die bereits im Unionsrecht geregelt sind. Artikel 40 der Verordnung (EU) 2026/249 sollte daher gestrichen werden.

### **Seezunge in den Iberischen Gewässern**

Mit der Verordnung (EU) 2026/249 wurde eine TAC für Seezunge in den ICES-Divisionen 8c, 8d und 8e (südlicher Golf von Biskaya), den Untergebieten 9 und 10 und den Unionsgewässern des Gebiets 34.1.1 des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) (Iberische Gewässer) für 2026 und für 2027 festgesetzt. Nach Angaben des ICES werden in diesem Gebiet hauptsächlich drei Arten von Seezunge gefangen: Gemeine Seezunge (*Solea solea*), Senegal-Seezunge (*Solea senegalensis*) und Sandzunge (*Pegusa lascaris*). Der in der TAC genannte wissenschaftliche Name „*Solea* spp.“, umfasst nicht die Sandzunge, da diese nicht zur Gattung *Solea* gehört. In der Vergangenheit war der wissenschaftliche Name der Sandzunge jedoch *Solea lascaris*, weshalb sie als der Gattung *Solea* zugehörig angesehen wurde.

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Höhe der TAC für 2026 und 2027 im Einklang mit dem Gutachten für Gemeine Seezunge und unter Berücksichtigung der Fanganteile der drei Seezungenarten (49 % Gemeine Seezunge und 51 % Senegal-Seezunge und Sandzunge zusammen) festzusetzen. Darüber hinaus hat einer der beiden betroffenen Mitgliedstaaten Anlandungen von Sandzunge im Rahmen der TAC gemeldet. Der andere betroffene Mitgliedstaat hat jedoch keine Anlandungen von Sandzunge im Rahmen der TAC gemeldet.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte daher der in der TAC für Seezunge in den ICES-Divisionen 8c, 8d und 8e genannte wissenschaftliche Name geändert werden. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird vorgeschlagen, den wissenschaftlichen Namen „*Solea* spp.“ durch „*Solea* spp. und *Pegusa lascaris*“ zu ersetzen, um auch Sandzunge einzuschließen.

### **Hering im Skagerrak-Kattegat und in der Nordsee**

In der Verordnung (EU) 2026/249 sind die TACs für Hering in den Unionsgewässern, den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den norwegischen Gewässern des ICES-Untergebiets 4 nördlich von 53° 30' N (Nordsee) und der ICES-Division 3a (Skagerrak-Kattegat) festgesetzt. Ferner ist darin festgelegt, dass Norwegen im Rahmen der norwegischen Quote für Hering im Skagerrak-Kattegat und im Einklang mit dem Ergebnis der bilateralen Konsultationen zwischen der EU und Norwegen 250 Tonnen Hering in norwegischen Gewässern und Unionsgewässern des Skagerrak-Kattegat fangen darf.

Norwegen legt jedoch keine gesonderte Quote für Hering im Skagerrak-Kattegat fest, sondern eine einzige Quote für Hering sowohl in der Nordsee als auch im Skagerrak-Kattegat. Dementsprechend sollte die Menge, die Norwegen in norwegischen Gewässern und Unionsgewässern des Skagerrak-Kattegat fangen darf, im Rahmen der norwegischen Quote für Hering in der Nordsee festgesetzt werden.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates<sup>14</sup> wurden die Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten, einschließlich bestimmter operativ damit verbundener Maßnahmen, sollten geändert werden, um der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten sowie den Ergebnissen der Konsultationen mit Drittländern und Tagungen der regionalen Fischereiorganisationen (RFO) Rechnung zu tragen.
- (2) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden aktualisiert, sobald das Vereinigte Königreich nach Abschluss seiner einschlägigen internen Verfahren konkretere Informationen übermittelt hat.]* [Im Jahr 2025 führten die Union und das Vereinigte Königreich bilaterale Konsultationen über die Festsetzung einer großen Zahl zulässiger Gesamtfangmengen (TACs) für 2026, einschließlich bestimmter operativ mit diesen TACs verbundener Maßnahmen, für Bestände, die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>15</sup> (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) aufgeführt sind. Das Ergebnis dieser Konsultationen wurde in einem am 10. Dezember 2025 von den Delegationsleitern unterzeichneten schriftlichen Protokoll festgehalten. Wie im schriftlichen Protokoll dokumentiert, kamen die Delegationsleiter überein, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, dass die Abhilfemaßnahmen für Kabeljau, Schellfisch und Wittling in der Keltischen See und in der Irischen See sowie für Seezunge und Scholle im Ärmelkanal grundsätzlich spätestens ab dem 1. Juni 2026 für beide Parteien gelten sollten, um

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2026/249 des Rates vom 26. Januar 2026 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 (ABl. L, 2026/249, 30.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/249/oj>).

<sup>15</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj)).

gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, da die betreffenden Bestände gemeinsam bewirtschaftet werden. Voraussetzung dafür wäre, dass die Vertragsparteien den Abschluss ihrer jeweiligen für die Annahme dieser Abhilfemaßnahmen erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben. Das Datum für den Beginn der Anwendung der vereinbarten Abhilfemaßnahmen für Kabeljau und Wittling in der Irischen See sowie für Seezunge und Scholle im Ärmelkanal sollte geändert werden, nachdem die Informationen des Vereinigten Königreichs über den erwarteten Abschluss seiner einschlägigen internen Verfahren für die Annahme der Maßnahmen eingegangen sind.]

- (3) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]* [Am 6. März 2025 fanden zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich bilaterale Konsultationen gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit über die Höhe der TAC für Sandaal (*Ammodytes* spp.) und dazugehörige Beifänge in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern des Untergebiets 4 des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES), in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a statt. Die Union hat auf der Grundlage des vom Rat am 4. März 2025 gebilligten Standpunkts an diesen Konsultationen teilgenommen. Das Ergebnis dieser Konsultationen wurde in einem am 12. März 2025 unterzeichneten schriftlichen Protokoll festgehalten. Die entsprechende TAC sollte daher in der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Höhe festgesetzt werden.]
- (4) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden aktualisiert.]* [In der Verordnung (EU) 2026/249 sind vorläufige Unionsquoten für Makrele im Nordostatlantik für das erste Halbjahr 2026 festgesetzt. Die Unionsquoten für Makrele für 2026 sollten vor Ablauf der vorläufigen Unionsquoten am 30. Juni 2026 festgelegt werden, wobei die Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu beachten sind.]
- (5) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und Norwegen aktualisiert.]* [Die Union und Norwegen führen Konsultationen über den Zugang zu ihren jeweiligen Gewässern für die Fischerei auf Hering (*Clupea harengus*) (Skandinavischer Atlantikhering) und Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*) im Nordostatlantik für 2026 durch. Diese Zugangsrechte sollten im Einklang mit dem Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen festgelegt werden.]
- (6) Nach der Festsetzung einer Referenz-TAC für Kabeljau in der Nordostarktis für 2026 sollte die endgültige Unionsquote für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b für 2026 auf der Grundlage dieser Referenz-TAC für 2026 und des historischen Anteils der Union an Kabeljau in der Nordostarktis festgesetzt werden. Diese Unionsquote sollte den Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates<sup>16</sup> vorbehaltlich der aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union

<sup>16</sup> Beschluss 87/277/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (ABl. L 135 vom 23.5.1987, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1987/277/oj>).

erforderlichen Anpassungen gemäß Anhang 36 Tabelle E des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zugeteilt werden.

- (7) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden aktualisiert, nachdem die ICCAT den jährlichen Plan der Union gebilligt hat.]* [Die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Fischereifahrzeuge der Union, die im Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), östlich von 45° W, Roten Thun (*Thunnus thynnus*) befischen, sowie die maximale Einsatzmenge und Kapazität für Unionsaufzuchtbetriebe von Rotem Thun in diesem Gebiet beruhen auf den Angaben in den jährlichen Fangplänen gemäß den Artikeln 11, 13 und 15 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup>. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Pläne gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2053 bis zum 31. Januar jedes Jahres. Diese Pläne werden anschließend von der Kommission zusammengestellt und für die Erstellung eines jährlichen Plans der Union verwendet, der dem ICCAT-Sekretariat gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Erörterung und Genehmigung übermittelt wird. Am 5. März 2025 genehmigte die ICCAT den jährlichen Plan der Union für das Jahr 2025. Die Fischereiaufwandsbeschränkungen der Union und die maximale Einsatzmenge und Aufzuchtkapazität für 2025 sollten daher im Einklang mit diesem jährlichen Plan geändert werden.]
- (8) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden aktualisiert, nachdem die ICCAT den jährlichen Plan der Union genehmigt hat und die Daten über die Quotennutzung der Mitgliedstaaten im vorangegangenen Jahr vorliegen.]* [Im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/2053 haben einige Mitgliedstaaten in ihren der Kommission vorgelegten jährlichen Fangplänen beantragt, 5 % ihrer jährlichen Quote für Roten Thun im ICCAT-Übereinkommensbereich östlich von 45° W von 2024 auf 2025 zu übertragen. Auf der Grundlage dieser Anträge nahm die Kommission einen Antrag auf Übertragung der Unionsquote für diesen Bestand von 2024 auf 2025 in den jährlichen Plan der Union für 2025 auf. Nach der Genehmigung des jährlichen Plans der Union sollten die Quoten dieser Mitgliedstaaten für Roten Thun im ICCAT-Übereinkommensbereich östlich von 45° W für 2025 daher entsprechend geändert werden.]
- (9) Gemäß den Artikeln 8a, 17b und 18b der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> wurden die jährlichen Quoten bestimmter Mitgliedstaaten für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im ICCAT-Übereinkommensbereich, Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im ICCAT-Übereinkommensbereich sowohl nördlich von 5° N als auch südlich von 5° N und Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im ICCAT-Übereinkommensbereich sowohl nördlich

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2107/oj>).

von 5° N als auch südlich von 5° N im Einklang mit den einschlägigen ICCAT-Empfehlungen von 2024 auf 2026 übertragen. Die Quoten dieser Mitgliedstaaten für diese Bestände für 2026 sollten daher entsprechend geändert werden.

- (10) [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der SPRFMO-Jahrestagung aktualisiert.] [Auf ihrer 13. Jahrestagung 2025 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) Fangbeschränkungen für Chilenische Bastardmakrele (*Trachurus murphyi*) angenommen und die Versuchsfischerei für Zahnfische (*Dissostichus* spp.) bestätigt. Außerdem hat die SPRFMO operativ verbundene Maßnahmen beibehalten und geändert. Diese Ergebnisse der SPRFMO-Tagung sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (11) Bis die Ergebnisse der 10. Tagung der Fischereikommission für den Nordpazifik (NPFC) vorliegen, sollten die Fangmöglichkeiten für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) im NPFC-Übereinkommensbereich für den Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027 mit dem Vermerk „noch festzusetzen“ gekennzeichnet werden, damit die Fischerei auf Japanische Makrele durch Fischereifahrzeuge der Union, denen eine Fanggenehmigung gemäß den Artikeln 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> erteilt wurde, ab dem 1. Juni 2026 beginnen kann.
- (12) Die zwei in der Verordnung (EU) 2026/249 festgelegten Gruppen von Schonzeiten für Ringwadenfänger der Union im Übereinkommensbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC), während derer solchen Schiffen die Fischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) verboten ist, sollten im Einklang mit den von der IATTC angenommenen Maßnahmen geändert werden. Die erste Gruppe von Schonzeiten sollte so angepasst werden, dass sie im gesamten IATTC-Übereinkommensbereich gilt, während die zweite Gruppe von Schonzeiten weiterhin nur in einem bestimmten Gebiet gelten sollte. Darüber hinaus sollten die Verlängerungen der Schonzeiten für Ringwadenfänger der Union auf der Grundlage ihrer Fänge von Großaugenthun im IATTC-Übereinkommensbereich im Vorjahr ausschließlich für die erste Gruppe von Schonzeiten und somit nicht mehr für die zweite Gruppe von Schonzeiten gelten.
- (13) Am 20. Januar 2021 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2021/56<sup>20</sup> zur Umsetzung bestimmter Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den IATTC-Übereinkommensbereich in Unionsrecht angenommen. In Artikel 8 der genannten Verordnung sind Maßnahmen für Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus longimanus*) festgelegt. Artikel 40 der Verordnung (EU) 2026/249 überschneidet sich in diesem Themenbereich mit der Verordnung (EU) 2021/56 und enthält Anforderungen, die bereits im Unionsrecht

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2403/oj>).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2021 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 24 vom 26.1.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/56/oj>).

geregelt sind. Artikel 40 der Verordnung (EU) 2026/249 sollte daher gestrichen werden.

- (14) Mit der Verordnung (EU) 2026/249 wurde eine TAC für Seezunge in den ICES-Divisionen 8c, 8d und 8e, den Untergebieten 9 und 10 und den Unionsgewässern des Gebiets 34.1.1 des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) für 2026 und für 2027 festgesetzt. Nach Angaben des ICES werden in diesem Gebiet hauptsächlich drei Arten von Seezunge gefangen: Gemeine Seezunge (*Solea solea*), Senegal-Seezunge (*Solea senegalensis*) und Sandzunge (*Pegusa lascaris*). Der in der TAC genannte wissenschaftliche Name lautet „*Solea* spp.“, welcher nicht Sandzunge umfasst. In der Vergangenheit wurde Sandzunge jedoch als der Gattung *Solea* zugehörig angesehen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der in der TAC genannte wissenschaftliche Name durch „*Solea* spp. und *Pegusa lascaris*“ ersetzt werden, um auch Sandzunge einzuschließen.
- (15) Die Verordnung (EU) 2026/249 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (16) Um die Meldezeiträume für die durch die vorliegende Verordnung geänderten TACs, die ab dem 1. Januar 2026 laufen, beizubehalten, sollten die geänderten TACs rückwirkend ab diesem Zeitpunkt gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden TACs beibehalten oder erhöht werden.
- (17) Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringend vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
**Änderung der Verordnung (EU) 2026/249**

Die Verordnung (EU) 2026/249 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) entweder vom 6. August 2026, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2026, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2026, 00.00 Uhr, bis zum 11. Januar 2027, 24.00 Uhr, im IATTC-Übereinkommensbereich und“
  - b) In Absatz 6 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die Schonzeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe a werden für Ringwadenfänger der Union auf der Grundlage ihrer Fangmengen von Großaugenthun im IATTC-Übereinkommensbereich im Vorjahr verlängert, und zwar wie folgt:“
  - c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Verlängerungen der Schonzeiten gemäß Absatz 6 gelten wie folgt:

    - a) für die Schonzeit ab dem 6. August 2026, 00.00 Uhr, werden die zusätzlichen Tage vor Beginn dieser Schonzeit hinzugefügt und

- b) für die Schonzeit ab dem 9. November 2026, 00.00 Uhr, werden die zusätzlichen Tage nach Ablauf dieser Schonzeit hinzugefügt.“
2. Artikel 40 wird gestrichen.
3. Artikel 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) gilt Artikel 19 Absätze 1 und 2 und 4 bis 6 vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026;“
- b) In Absatz 2 werden folgende Buchstaben da und db eingefügt:
- „da) gilt Artikel 19 Absatz 3 vom „pm“ 2026 bis zum 31. Dezember 2026;
- db) gilt Artikel 20 vom „pm“ 2026 bis zum 31. Dezember 2026;“
- c) Absatz 2 Buchstabe k wird gestrichen und
- d) in Absatz 3 wird die Angabe des Artikels 40 gestrichen.
4. Anhang IA Teile A und B sowie die Anhänge IB, ID, IH, IM und VI werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

#### **Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*